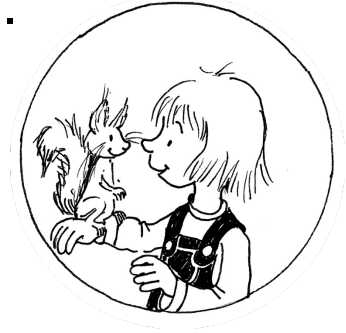


Aichhörnchen Waldkindergarten e.V.



Kindergartenordnung Aichhörnchen Waldkindergarten

1. Aufnahme

1.1 In den Waldkindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

In Ausnahmefällen ist eine Aufnahme von Kindern vor vollendetem dritten Lebensjahr möglich. Eine Entscheidung über dies obliegt den Erzieherinnen und dem Vereinsvorstand.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten.

1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.3 Die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung erfolgt nach den Grundsätzen aus Anhang A, die vom Träger mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen festgelegt werden.

1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung

1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens.

1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Öffnungszeiten / Ferien

2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.

2.2 Fehlt ein Kind ist die Erzieherin zu benachrichtigen.

2.3 Der Aichwalder Waldkindergarten ist in der Regel Montag bis Freitag von 8.30h bis 12.30h geöffnet; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Ziffer 2.3 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

2.5 Das Kindergartenjahr beginnt am 1.09.und endet mit dem 31.08..

2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung festgelegt. Sie orientieren sich an denen der kommunalen Kindergärten (und den Schulferien) und sind in der Regel 15 Schließtage (3 Wochen) im Sommer, 5 Schließtage (1 Woche) im Winter und weitere 10 Schließtage.

2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:
Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

2.8 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Erziehers kann nach Absprache ein Elternteil anstelle des Erziehers eingesetzt werden.

3.Ort

Als Wald wurde in Aichschieß der Distrikt 1 Abt. 2 – östlicher Wachholderweg und der Distrikt 1 Abt. 3 – südlicher Bereich bestimmt.

Treffpunkt für Kinder, Eltern und Erzieherinnen ist der Parkplatz beim Friedhof in Aichschieß. Wir weisen darauf hin, dass die Kinder pünktlich zu Beginn und Ende der Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen sind. Das Fahrverbot auf dem Feldweg zwischen Treffpunkt Friedhof und Standort Bauwagen ist von den Eltern einzuhalten.

4.Elternbeitrag

4.1 Für den Besuch der Einrichtung werden Elternbeiträge erhoben. Für die Beiträge ist eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden jeweils im voraus am Beginn des Monats abgebucht. Eine Änderung des Elternbeitrages durch den Träger bleibt vorbehalten.

4.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (s. 2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen.(s. 2.5.)

4.3 Die Beitragssätze sind dem Anhang B dieser Ordnung zu entnehmen. Sie werden jährlich vom Träger besprochen, verabschiedet bzw. aktualisiert. Gemäß den üblichen Grundsätzen zur Erhebung der Elternbeiträge in Baden-Württemberg werden als Bemessungsgrundlage im Rahmen der sog. „Sozialstaffelung“ alle Kinder in der Familie bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt. Der Elternbeitrag richtet sich also nicht nach der Anzahl der im Kindergarten angemeldeten Kinder, sondern nach der Anzahl der Kinder in der Familie. Eine weitgehende Orientierung an den Landsrichtsätzen wird dabei angestrebt.

5. Elternbeirat

5.1 Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

5.2 Die Elternversammlung (Elternabend) wählt zu Beginn des Kindergartenjahres eine/n Elternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für ein Jahr. Die Elternversammlung wird von der/den Erzieherin/nen einberufen.

5.3. Der Elternbeirat tritt als Vermittler zwischen Eltern und Erzieherinnen auf.

6. Aufsicht

6.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

6.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.

6.3 Die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

6.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

7. Kündigung

7.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

7.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

7.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7.4 Der Träger hält sich ein fristlos Kündigungsrecht vor, wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über 2 Monate, trotz schriftlicher Mahnung, besteht.

8 Versicherungen

8.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert (Reichsversicherungsordnung).

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen), insbesondere auch während des Aufenthaltes im vom Forstamt zugewiesenen Waldstück und auf dem Weg dorthin und zurück.

Schulkinder und Kinder unter drei Jahren sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung nicht durch die Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird deshalb den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

8.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

8.4 Für Schaden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern und nicht der Waldkindergarten.

9. Regelung in Krankheitsfällen

9.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

9.2 Kinder, die an ansteckenden Krankheiten (wie Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhusabdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken) erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

9.3 Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

9.4 Die Erzieherin muß sofort über die Erkrankungen aus 9.2 und 9.3 Mitteilung gemacht werden.

9.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

9.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

9.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

10. Besondere Gefahren

Bei einem Aufenthalt in der feien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Beispielhaft seien erwähnt:

- a) herabfallende Äste und umstürzende Bäume

- b) Infektionsrisiken durch Zeckenbiss (FSME(Hirnhautentzündung), Borreliose), Tollwut durch Biss von infizierten Tieren, Wundstarrkrampf (Tetanus) bei verschmutzten Wunden, Befall durch den Fuchsbandwurm, durch Hunter-Viren.
- c) Vergiftung (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken usw.)
- d) Verkehr durch Fahrzeuge insbesondere LKW zum Betrieb der Kläranlage und Forstmaschinen im Wald.

11. Versorgung und Sicherheit

11.1 Dem Waldkindergarten stehen zwei Bauwagen zur Verfügung.

11.2 Die Erzieherin/nen werden einen Bollerwagen oder ähnliches für die Gruppe mitführen, auf welchem ein Sanitätskasten, ein Handy-Telefon, ein Spaten sowie ein kompletter Satz Kinderkleidung für eventuelle Notfälle deponiert ist.

Ebenso wird ein großer Wasserbehälter, Seife und Nagelbürste zum Waschen der Hände vor dem Essen dabei sein.

11.3 Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahegebracht, daß sie nichts was sie im Wald gefunden haben in den Mund nehmen dürfen!

Danach gibt es ein gemeinsames Frühstück, welches die Kinder in ihrem Rucksack mitgebracht haben. Die Kinder sollen keine süßen Aufstriche sowie Süßigkeiten mitbringen, da dadurch Insekten angezogen werden können.

11.4 Müssen die Kinder im Wald Stuhlgang machen, wird dieser vergraben.

11.5 Die Kleidung der Kinder soll stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepaßt sein. Arme und Beine sollten Sommers wie Winters bedeckt sein, als Schutz vor Verletzungen und Zecken. In ihrem Rucksack tragen die Kinder ein Stück Isomatte mit, auf welches sie sich setzten können, wenn es kühl oder naß ist.

Diese Kindergartenordnung des Aichhörnchen Waldkindergarten tritt am 10.02.2010 in Kraft.

Im Namen des Vorstandes